

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter allen Katastrophenbedingungen zu gewährleisten;
- die Folgen von Katastrophen zu beseitigen und das gesellschaftliche Leben schnell zu normalisieren.

§3

(1) Die Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Katastrophenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik; in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden obliegt sie den Vorsitzenden der örtlichen Räte als Leiter der Zivilverteidigung.

(2) Die Leiter der Zivilverteidigung sind für die komplex-territoriale Planung, Koordinierung und Durchsetzung der zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen notwendigen Maßnahmen verantwortlich und haben im Rahmen der ihnen durch § 2 des Zivilverteidigungsgesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes Weisungs- und Kontrollrecht.

(3) Die Leiter der Zivilverteidigung planen, koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und gewährleisten die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen mit Hilfe der Stäbe bzw. Komitees der Zivilverteidigung.

§4

Die Leiter der Zivilverteidigung sind auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes insbesondere verantwortlich für

- die Gewährleistung eines ständigen Überblicks über alle Gefahren- und territorial bedingten Katastrophenschwerpunkte sowie die möglichen Sofort- und Folgeauswirkungen, die im Falle von Katastrophen auftreten können;
- die periodische Einschätzung der sich aus ökonomischen, verkehrstechnischen und anderen Entwicklungsbedingungen im Territorium für die Organisation des vorbeugenden Katastrophenschutzes ergebenden Veränderungen;
- die Ausarbeitung der erforderlichen operativen Dokumente nach Varianten auf der Grundlage der Einschätzungen der Gefahren- und Katastrophenschwerpunkte;
- die Gewährleistung eines einheitlichen Systems der komplex-territorialen Führung und Leitung bei der Bekämpfung von Katastrophen sowie die Kontrolle über die Sicherstellung einer straffen stabsmäßigen Führung von Einsätzen in den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen;
- die Anleitung und Kontrolle der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften auf der jeweiligen Ebene bei der Realisierung der ihnen auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes obliegenden Aufgaben;
- die aufklärende und mobilisierende Information der Bevölkerung zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen.

§5

(1) Die Leiter der Zivilverteidigung sind für die Führung der zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen von Katastrophen sowie zur schnellen Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens eingesetzten Kräfte verantwortlich.

(2) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Anordnung des zuständigen Leiters der Zivilverteidigung Kräfte und Mittel zur Katastrophenbekämpfung zum Einsatz zu bringen bzw. erforderliche zweigspezifische Bekämpfungsmaßnahmen zu veranlassen.

(3) Die Leiter der Zivilverteidigung sind befugt, die Leitung⁴ in Katastrophen-Wirkungsherden an Leiter zuständiger Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitender Organe der jeweiligen Ebene zu übertragen.

(4) Wird bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen der überbezirkliche Einsatz von Kräften und Mitteln aus verschiedenen Bereichen erforderlich, obliegt die Koordinierung dem Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit durch den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden nichts anderes angeordnet wird.

§6

(1) Die Leiter der Staatsorgane, die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die Maßnahmen des Katastrophenschutzes in ihren Bereichen verantwortlich.

(2) Sie sind verpflichtet, in ihren Verantwortungsbereichen

- a) alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Verhütung von Katastrophen notwendigen vorbeugenden Maßnahmen festzulegen und planmäßig zu realisieren,
- b) die erforderlichen fachspezifischen Auskunftsunterlagen und Einsatzpläne zu erarbeiten, ständig auf dem neuesten Stand zu halten, vertraulich zu behandeln und die für die territoriale Einsatzplanung notwendigen Unterlagen den zuständigen Stäben der Zivilverteidigung zu übergeben,
- c) den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zur Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten und diese entsprechend den Erfordernissen bereitzustellen,
- d) jederzeit eine straffe stabsmäßige Führung unter Katastrophenbedingungen zu gewährleisten,
- e) die ständige Kontrolle über die Realisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Katastrophenschutzes auszuüben.